



per E-Mail ([jonas.hoecker@markt-windorf.de](mailto:jonas.hoecker@markt-windorf.de))

Markt Windorf  
Marktplatz 23  
94575 Windorf

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom  
16.07.2025

**Unser Zeichen** (bitte angeben)  
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter  
10-2244.275.37-1-9  
Frau Wiesmeier

Telefon  
E-Mail  
+49 871 808-1257  
gudrun.wiesmeier@reg-nb.bayern.de

Landshut,  
18.09.2025

**Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens;  
Antrag des Marktes Windorf (Maßnahmenträger) vom 16.07.2025 auf Gewährung einer Zuwendung nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR für den Kauf eines Geräte-wagens Logistik GW-L1 für die Freiwillige Feuerwehr Windorf, des Marktes Windorf**

## Anlagen

-Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

### Zuwendungsbescheid:

- 1) Dem oben genannten Maßnahmenträger wird nach den Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens (Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR) vom 23. Dezember 2024, Az. D1-2244-1-207 (BayMBI. 2025 Nr. 17) aufgrund der Antragsunterlagen als Festbetragsfinanzierung eine Gesamtzuwendung in Höhe von

**48.100,00 €**

(in Worten Achtundvierzigtausendeinhundert und 00/100 Euro)

bewilligt. Die Zuwendung ist frühestens im Jahr 2026 auszahlbar.

2. Die Bindungsfrist beträgt 20 Jahre beginnend mit der Nutzungsaufnahme.
3. Der Bewilligungszeitraum **endet am 30.09.2027**.
4. Die Bewilligung wird mit folgenden **Nebenbestimmungen** verbunden:

- a) Die Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens (Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR) vom 23. Dezember 2024,

<b>Hauptgebäude</b>	Regierungsplatz 540	84028 Landshut	<b>Telefon</b>	<b>E-Mail</b>	Bitte vereinbaren Sie für Besuche vorab einen Termin.
<b>Ämtergebäude</b>	Gestütstraße 10	84028 Landshut	+49 871 808-01	poststelle@reg-nb.bayern.de	
<b>Münchner Tor</b>	Innere Münchener Straße 2	84028 Landshut	<b>Telefax</b>	<b>Internet</b>	
<b>Siemensstraße</b>	Siemensstraße 20	84030 Landshut	+49 871 808-1002	www.regierung.niederbayern.bayern.de	
<b>Öffentliche Verkehrsmittel</b>					
zum Hauptgebäude	2, 3, 5, 6, 7, 14	(Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)	zum Münchner Tor	1, 7, 10	(Haltestelle Grätzberg / Grieserwiese)
zum Ämtergebäude	3, 5, 6, 7, 14	(Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)	zur Siemensstraße	2	(Haltestelle Siemensstraße / Industriestraße)

Az. D1-2244-1-207 (BayMBI. 2025 Nr. 17) sind für das geförderte Vorhaben verbindlich und Grundlage dieses Bescheids.

- b) Die beiliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften – ANBest-K – sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides, soweit nicht nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR – hiervon Abweichungen vorgesehen sind.
- c) Die für das bewilligte Vorhaben geltenden Vergabevorschriften sind vom Maßnahmenträger einzuhalten (siehe hierzu Nr. 3 ANBest-K). Direktaufträge sind demnach nur zulässig nach Maßgabe der für Kommunen geltenden Vergabegrundsätze, die das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium auf Grund des § 31 Abs. 2 KommHV-Kameralistik und § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik bekannt gegeben hat.
- d) Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.
- e) Bei **gemeinschaftlichen Beschaffungen** ist nachzuweisen, dass die Feuerwehrfahrzeuge der an der Sammelbestellung beteiligten Gemeinden gemeinschaftlich ausgeschrieben wurden und baugleich sind. Das IMS ID2-2244.2-158 vom 29.05.2012 ist bezüglich der Baugleichheit zu beachten. Bitte beachten Sie hier auch, dass Fahrzeuge und Anhänger, die als baugleich gefördert werden sollen, gemeinsam zur Abnahme vorzustellen sind (sh. Anlage 5 FwZR).
- f) Der **Gerätewagen Logistik GW-L1** muss der DIN 14555 Teil 21 entsprechen. Gemäß IMS v. 21.12.2020 (Az. D2-2241-5-13) wird für Gerätewagen GW-L1 die Höchstgrenze der Fahrzeugmasse von 8.500 kg auf 9.000 kg (Massenklasse M1) erhöht; dies gilt für die Varianten mit Trupp- und Staffelkabinen. Die Nutzlast beträgt mindestens 2 Tonnen, die Höchstgeschwindigkeit 100 km/h.

Laut dem IMS vom 21.07.2005, Az. ID2-2241.11-56, ist bei staatlich geförderten Feuerwehrfahrzeugen eine Vermischung des taktischen Einsatzwertes verschiedener Fahrzeugtypen (z.B. Gerätewagen Logistik GW-L1 mit TSF –oder MZF-Beladung) zu vermeiden. Der Schwerpunkt des Fahrzeuges muss bei der Versorgung von Einsatzstellen liegen.

Wird das Feuerwehrfahrzeug mit einem Automatikgetriebe beschafft, wird der Einbau eines Retarders empfohlen.

Zusätzlich zur Normbeladung vorgesehene feuerwehrtechnische Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind nach EN 1846-2 und DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ oder gleichwertig auf dem Fahrzeug zu lagern. Das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs darf dadurch nicht überschritten werden.

Bereits am Standort vorhandene Geräte und Ausrüstungsgegenstände, die zur Beladung des Fahrzeuges verwendet werden sollen, müssen den geltenden technischen Vorschriften (Normen, Bauvorschriften, Güte- und Prüfvorschriften usw.) entsprechen.

Bei einer modulartigen Beladung auf Rollcontainern wird darauf verwiesen, dass diese im Gerätehaus auch nach den Vorgaben des KUVB zur Unfallverhütung unterzubringen sind.

- g) Die **Unterbringung des Fahrzeuges** im Feuerwehrgerätehaus soll der DGUV Information 205-008 und der Information der KUVB vom 20.12.2019 (Abgase von Dieselmotoren in Feuerwehrhäusern) entsprechen. Die ordnungsgemäße Unterbringung des

Gerätewagen Logistik (GW-L1) muss im Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Windorf gesichert sein. Insbesondere sind die Sicherheitsabstände gemäß geltender Unfallverhütungsvorschriften ausnahmslos einzuhalten. Dies ist vor Indienststellung des neuen Logistikfahrzeuges durch die des Marktes Windorf der Regierung von Niederbayern schriftlich zu bestätigen.

Die DGUV Vorschrift 49, § 19, die DGUV Regel 105-049, 4.5 sowie die DGUV Vorschrift 71 (alt GUV-V D29) müssen eingehalten werden.

- h) Das Fahrzeug muss vor Inbetriebnahme mit **BOS-Digitalfunkgeräten** ausgestattet sein, die nach dem ETSI Standard TETRA 25 zertifiziert wurden. Analogfunkgeräte müssen nicht mehr mitgeführt werden. Die BOS-Funkrichtlinie ist zu beachten.

Der Einbau der Funkgeräte muss durch entsprechend geschultes Personal erfolgen.

Es dürfen nur für den Tetra-BOS-Funk (380 bis 410 Mhz) geeignete KFZ-Antennen verwendet werden.

Der Einbau und der Betrieb von Funkgeräten muss nach der jeweils gültigen technischen Richtlinie der örtlich zuständigen Taktisch-Technischen Betriebsstelle (TTB) erfolgen.

Für das Errichten und Betreiben von BOS Funkanlagen sind die BOS Funkrichtlinie mit Zusatzbestimmungen und ergänzenden Hinweisen sowie die Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 800, Informations- und Kommunikationstechnik, und die FwDV 810, Sprech- und Datenfunkverkehr, im Einsatz einzuhalten.

- i) Das Fahrzeug einschließlich seiner feuerwehrtechnischen Ausstattung und Beladung, soweit vom Hersteller mitgeliefert wird, **muss vor Auslieferung** durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr (aaS) (TÜV, Dekra) bzw. von einem Bundesland eingesetzten Beauftragten für die Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen oder einem beauftragten Angehörigen einer Berufsfeuerwehr abgenommen werden. Hierüber ist der Auftragnehmer durch den Käufer im Auftragsschreiben zu verpflichten. Bei Fahrzeug- und Gerätebeschaffungen im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit sind diese gemeinsam zur Abnahme vorzustellen.

Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen. **Als Abnahmeprotokoll ist ausschließlich Anlage 5 der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien FwZR zu verwenden.**

- j) Der Kreis- bzw. Stadtbrandrat hat zu überprüfen und zu bescheinigen, dass das Fahrzeug vollständig nach Norm beladen ist.
- k) Das neue Fahrzeug muss in der **Alarmierungsplanung** des Landkreises eingebunden und ständig einsatzbereit sein.
- l) Bei **Änderung der einschlägigen DIN-Normen** vor der Ausschreibung des Feuerwehrfahrzeuges bzw. -gerätes ist ein in Erarbeitung befindliches Leistungsverzeichnis an den aktuellen Stand der Regeln der Technik anzupassen; die erteilte Bewilligung einschließlich ihrer Anlagen wird in diesem Fall zurückgenommen und neu erlassen.
- m) Der Abschluss der geförderten Maßnahme sowie die Indienststellung des neuen Fahrzeuges sind der Bewilligungsbehörde schriftlich (E-Mail ausreichend) anzuzeigen.
- n) Da der Zuwendungsbetrag 100.000,00 Euro nicht übersteigt, findet Art. 44a Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) Anwendung. Die Verwendungsbestätigung nach der FwZR (siehe Anlage 4 zu den FwZR) ist daher - abweichend von Nr. 7.1 ANBest-P - nur dann

vorzulegen, wenn die Bewilligungsstelle dies ausdrücklich verlangt. Für den Fall der Anforderung der Verwendungsbestätigung durch die Bewilligungsbehörde ist das Abnahmeprotokoll gemäß Anlage 5 der FwZR sowie eine Bescheinigung der ordnungsgemäßen Beladung (ausgefüllt durch den Kreisbrandrat) zusammen mit der Verwendungsbestätigung digital über das BayernPortal einzureichen.

- o) Der Bewilligungsstelle ist unverzüglich, spätestens aber bis 2 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres des Bewilligungszeitraums anzuzeigen, wenn nicht der gesamte bewilligte Zuwendungsbetrag zur Umsetzung des Vorhabens benötigt wird. Die Zuwendung wird dann in der Regel auf die zur Umsetzung erforderliche Höhe reduziert. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Art. 44a Abs. 1 Satz 3 BayHO ein vollständiger Widerruf der Zuwendung erfolgt, wenn innerhalb der vorgenannten Frist keine entsprechende Mitteilung bei der Bewilligungsstelle eingegangen ist und eine Verwendungsprüfung ergeben sollte, dass die Zuwendung nicht in vollem Umfang zweckentsprechend verwendet worden ist.
- p) Die Belegaufbewahrung richtet sich nach Nr. 6 ANBest-P. Sofern die Bewilligungsstelle keinen Nachweis über die Verwendung der Förderung verlangt, sind die Belege mindestens bis zu fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme aufzubewahren.

Hinweis:

Im Rahmen der vertieften Prüfung - siehe hierzu auch Ziffer 7 ANBest-K - können von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen zur Prüfung angefordert werden (z.B. Vergabeunterlagen, Vergabevermerk, Angebotsspiegel, Nachweis der EU-weiten Ausschreibung, Rechnungsbelege, Sachbuchauszüge).

Das Landratsamt Passau erhält per E-Mail eine Kopie dieses Bewilligungsbescheides.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Wiesmeier